

**Vorlage Nr.: 0087/2022**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Entscheidung	27.09.2022		Ö			

**Bebauungsplan Nr. 126 "Sportpark Ost"**  
**- Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Bezug:** Vorlage-Nr.: 0150/2021

**Anlagen:**

- Anlage 01 Vorentwurf mit Präambel Verfahrensvermerken und textlichen Festsetzungen
- Anlage 02 Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf
- Anlage 03 Bestands- und Bodenuntersuchung - Teil 1 -
- Anlage 04 Bestands- und Bodenuntersuchung - Teil 2 -
- Anlage 05 Schalltechnische Voruntersuchung
- Anlage 06 Schalltechnische Untersuchung
- Anlage 07 Verkehrstechnische Stellungnahme
- Anlage 08 Ergänzung zur verkehrsplanerischen Stellungnahme
- Anlage 09 Gutachten zur Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche
- Anlage 10 Gutachten zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
- Anlage 11 Gutachten über die Lichtimmissionen von künstlichen Lichtquellen auf die Anwohner und Fahrzeugführer
- Anlage 12\_1 Städtebauliches Konzept mit Erläuterungsbericht - ohne Gutachten - Teil 1
- Anlage 12\_2 Städtebauliches Konzept mit Erläuterungsbericht - ohne Gutachten - Teil 2
- Anlage 12\_3 Städtebauliches Konzept mit Erläuterungsbericht - ohne Gutachten - Teil 3
- Anlage 12\_4 Städtebauliches Konzept mit Erläuterungsbericht - ohne Gutachten - Teil 4

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Auf der Grundlage des vom Rat der Stadt Soltau am 28.02.2019 beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Soltau (ISEK Soltau 2035) und dem vom Rat am 05.12.2019 beschlossenen Sportentwicklungskonzeptes hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Sportparks Ost mit dem Ziel beschlossen, die vorhandenen Sportplätze langfristig zu sichern und den Bau von zusätzlichen Sportplätzen entsprechend der Empfehlung des Sportentwicklungskonzeptes zu schaffen. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen

werden, erforderliche Nebenanlagen zu errichten. Dieser Beschluss soll mit der Bekanntmachung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht werden. Der Rat der Stadt Soltau bestätigte dies durch den in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefassten „Selbstbindungsbeschluss“ (siehe Vorlage-Nr.: 0150/2022).

Einer Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bedarf es nicht. Die Fläche für den Geltungsbereich ist bereits als Grünfläche u.a. mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes stimmen demnach mit der verfolgten Zielsetzung der Stadt Soltau überein, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB vollumfänglich entwickelt werden kann. Der Landkreis Heidekreis, Leitung Regional- und Bauleitplanung, hat auf Nachfrage am 14.08.2020 diese Rechtsauffassung fermündlich bestätigt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hierfür wird der Öffentlichkeit eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Darüber hinaus soll in diesem Zeitraum ein Erörterungstermin durchgeführt werden, indem der Öffentlichkeit der Vorentwurf durch die beteiligten Fachplaner sowie durch die Vertreter der Verwaltung ausführlich vorgestellt werden soll. Auch besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Der Bauausschuss billigt und empfiehlt den Vorentwurf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (einschließlich des Erörterungstermins) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf den Ort und die Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (einschließlich des Erörterungstermins) wird nach entsprechender Billigung des Vorentwurfs durch den Bauausschuss durch Bekanntmachung im Internet unter der Adresse [www.soltau.de/bekanntmachungen](http://www.soltau.de/bekanntmachungen) im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ hingewiesen.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrecht (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

In der Sitzung wird ergänzend vorgetragen.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 126 „Sportpark Ost“ sind Kosten verbunden. Die Planungskosten sind in 2022 im Teilhaushalt 61.1. eingeplant und gesichert.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 „Sportpark Ost“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wird in den vorliegenden Fassungen als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.